

1. Satzung des Vereins „initiAID e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „initiAID e.V.“ mit dem Sitz in Pforzheim. Außerdem ist der Verein in das Vereinsregister in Pforzheim einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr startet am 15.03. jeden Jahres und endet mit dem 14.03. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (1) Zweck dieses Vereins ist es Studierenden, vor allem der Hochschule Pforzheim, Freiwilligeneinsätze mit sozialen Absichten, insbesondere auf internationaler und interkultureller Ebene, zu bieten. Zudem werden verschiedene soziale Projekte durch die Studierenden des Vereins aktiv entwickelt, aufgebaut, gefördert und unterstützt.
- (2) Des Weiteren soll der Verein als Anlaufstelle, für soziales Engagement und sozialer Projekte für Studierende sowie Professoren, dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Organisieren und Unterstützen engagierter Studenten für soziale Auslandseinsätze, durch interkulturelle Veranstaltungen und durch den Aufbau und die Pflege internationaler Projekte und Beziehungen, sowie durch freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Arbeit der Studenten ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürlich juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft ist für immatrikulierte Studenten einer Hochschule oder Universität beitragsfrei.
- (5) Jedes Mitglied, das mit dem Studium an einer Hochschule abschließt, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe der Vorstand zusammen mit dem betreffenden Mitglied beschließt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- (1) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- (2) Ausschluss aus dem Verein durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

(3) den Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Dies muss schriftlich erfolgen. (Auch elektronischer Art).
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage im Voraus durch den Vorstand des Vereins einzuladen. Dies kann durch Anschreiben an alle Mitglieder geschehen (auch elektronischer Art).
- (3) Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden unterschrieben werden muss.
Außerdem sind die Beschlüsse zu beurkunden.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes des Schatzmeisters,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag des Schatzmeisters,
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfers und
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

- (5) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern, die nach Abs. 1 und 2 auf drei Personen aufgeteilt sind:

- Vorsitz
- Schatzmeister

- (1) Der Vorsitz besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Position des Schatzmeisters wird von einer Person besetzt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügen die Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist eine Zuwahl durch den Vorstand möglich. Das neue Vorstandsmitglied bleibt ohne Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitz und der Schatzmeister. Der Vorstand muss stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten sein.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der

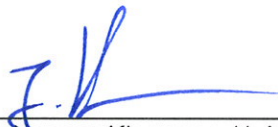
erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist vorher zu informieren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen für die Begleichung der Schulden des Vereins zu verwenden und den restlichen Teil für wohltätige Zwecke an den „Build up Kids Africa e. V.“ zu übergeben.

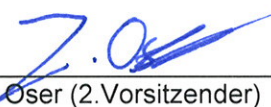
§ 13 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung, ab dem Verfassungsdatum in Kraft.



Johannes Klarmann (1. Vorsitzender)



Julian Oser (2. Vorsitzender)



Christian Walz (Schatzmeister)



Marvin Nestler



Nicole Meißner



Julian Hellebrand



Sebastian Buhlinger

Pforzheim, den 21.05.2013.